

15

ESt

Definition eines „Frühstücks“ bei Gestellung von Mahlzeiten als Sachbezug

EStG § 8

Die Bereitstellung eines Frühstücks durch den Arbeitgeber führt zu steuerpflichtigem Arbeitslohn. Das FG Münster hat sich mit der Frage beschäftigt, ob trockene Brötchen und Heißgetränke bereits als „Frühstück“ zu werten sind.

Sachverhalt

Ein Arbeitgeber stellt arbeitstäglich Roggen-, Laugen-, Käse- und Rosinenbrötchen sowie Heißgetränke für Mitarbeiter sowie für Kunden und Gäste unentgeltlich zum Verzehr zur Verfügung. Aufschnitt oder sonstige Beläge gibt es nicht. Üblicherweise werden die Backwaren während der Frühstückspause verzehrt.

Frage

Handelt es sich bei der unentgeltlichen Überlassung der Brötchen und der Heißgetränke um ein Frühstück, welches mit den amtlichen Sachbezugswerten zu versteuern ist?

Antwort

Nein, der Sachbezug ist steuerfrei.

Begründung

Einnahmen, die nicht in Geld bestehen (Wohnung, Kost, Waren, Dienstleistungen und sonstige Sachbezüge), sind mit den um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreisen am Abgabeort anzusetzen (§ 8 Abs. 2 Satz 1 EStG). Nach § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG bleiben Sachbezüge, die nach Satz 1 bewertet worden sind, außer Ansatz, wenn die sich nach Anrechnung der vom Stpfl. gezahlten Entgelte verbleibenden Vorteile insgesamt 44 Euro im Kalendermonat nicht übersteigen.

Bewertung als Mahlzeit ...

Für Sachbezüge, deren Wert durch Rechtsverordnung bestimmt worden ist, sind diese Werte maßgebend (§ 8 Abs. 2 Satz 6 EStG), mit der Folge, dass die 44 Euro-Freigrenze nicht anwendbar ist.

Ein Finanzamt sah in dem hier vorliegenden Angebot ein Frühstück und damit eine unentgeltliche Zurverfügungstellung einer Mahlzeit an die Arbeitnehmer. Daher bewertete es das Frühstück mit den Sachbezugswerten nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung (§ 2 Abs. 1 Satz 1 SvEV i. V. m. § 8 Abs. 2 Satz 6 EStG).

... oder als sonstiger Sachbezug ...

Dies sieht das FG Münster¹ anders. Danach erfüllt das Gestellen von trockenen Brotwaren mit der gleichzeitigen Möglichkeit, auf ein Heißgetränk zuzugreifen, nicht die Anforderungen, die nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung an ein Frühstück zu stellen sind. Es sei davon auszugehen, dass zum Mindeststandard eines Frühstücks in Form von Brötchen oder Backwaren in Kombination mit Getränken auch ein entsprechender Brotaufstrich gehört.² Daher müsse der Sachbezug nach § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG bewertet werden. Wie sich aus dem Klammerzusatz des § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG ergibt, rechnet zu den geldwerten Einnahmen nämlich auch „Kost“. Aufgrund der Freigrenze des § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG bleibt der dabei ermittelte Wert außer Ansatz, wenn der Vorteil insgesamt 44 Euro im Kalendermonat nicht übersteigt. Bei durchschnittlich 20 Arbeitstagen im Monat und Kosten von 0,60 bis 0,80 Euro pro Brötchen wäre hiervon regelmäßig auszugehen.

Da sich der BFH noch nicht mit der Frage auseinandergesetzt hat, welche Nahrungsmittel und Getränke bzw. Genussmittel von einem Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern zur Verfügung gestellt werden müssen, um von dem Vorliegen eines „Frühstücks bzw. einer Mahlzeit“ ausgehen zu können, hat das FG die Revision zugelassen. Die Entscheidung des BFH³ bleibt abzuwarten.

Sollte der BFH die Auffassung des FG bestätigen, müssten die trockenen Brötchen m. E. unter „Aufmerksamkeiten“ i. S. des R 19.6 Abs. 2 Satz 1 LStR einzuordnen sein. Hiernach gelten Getränke und Genussmittel, die der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern unentgeltlich oder verbilligt im Betrieb zur Verfügung stellt, als steuerfreie Aufmerksamkeiten. Dazu zählen Obst, Tee, Kaffee, Mineralwasser, Kekse, Pausen-Snack.

Verfasser: Finanzwirt Christian Weber, Rothenbach

... oder als steuerfreie Annehmlichkeit?

Anmerkung der Redaktion: Der Auffassung des Autors ist zuzustimmen. Die Beurteilung als „Aufmerksamkeit“ würde bedeuten, dass

1 FG Münster vom 31.05.2017 11 K 4108/14 (EFG 2017 S. 1673).

2 Hiervon geht offensichtlich auch die Finanzverwaltung aus, da sie im BMF-Schreiben vom 24.10.2014 (BStBl 2014 I S. 1412, Rz. 74) geregelt hat, dass die Gestellung von **belegten** Brötchen eine Mahlzeit sein kann. Hieraus könnte man im Umkehrschluss entnehmen, dass unbelegte Brötchen nicht zu einer Mahlzeit (Frühstück) gehören.

3 Az. des BFH: VI R 36/17.

keine Anrechnung auf die 44 Euro-Grenze erfolgt, der Wert der bereitgestellten Brötchen also auch dann nicht zu steuerpflichtigem Sachbezug führt, wenn die Grenze durch andere Sachbezüge überschritten wird.